



Allgemeine SARS-CoV-2- Hygieneordnung der Albert-Ludwigs- Universität (SARS-CoV-2-Hygieneordnung Universität)

Stand: 22. Oktober 2020, Version 3.1

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	4
1. Zentrale Hygienemaßnahmen	5
2. Besondere technische und organisatorische Maßnahmen.....	7
2.1 Raumbelegung	7
2.2 Sanitärräume, Sozial- und Pausenräume, Teeküchen	9
2.3 Lüftung	9
2.4 Mindestabstand bei Zusammenkünften und Veranstaltungen in Räumen.....	10
2.5 Nutzung der Universitätsgebäude und Durchführung von Veranstaltungen durch Dritte	11
2.6 Durchführung von Apéros, Caterings, Buffets	11
2.7 Nutzung von Personenaufzügen.....	11
2.8 Fahrten mit Dienstfahrzeugen und zum Dienst zugelassenen Fahrzeugen und dienstliche Fahrten	12
2.9 Dienstreisen.....	13
2.10 Reinigung	14
2.11 Zutritt universitätsfremder Personen zu den Universitätsgebäuden.....	14
3. Individuelle Hygienemaßnahmen.....	15
4. Mund-Nasen-Bedeckungen	15
5. Datenerhebung.....	19
6. Auskunftspflichten und Auskunftersuchen.....	20
7. Unterweisung.....	21
8. Schutz von Personen, die einer Risikogruppe angehören.....	22
9. Mutterschutz.....	23
10. Zutritts- und Teilnahmeverbote	24
11. Besondere Regelungen für Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Präsenz 25	
11.1 Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Präsenz.....	26
11.2 Durchführung von Praxisveranstaltungen mit Geländeübungen und Exkursionen.....	27
11.3 Durchführung von Praxisveranstaltungen im Studienfach Sport/Sportwissenschaft und von Veranstaltungen des Allgemeinen Hochschulsports.....	27
11.3.1 Veranstaltungen in Turn- und Sporthallen und Funktionsräumen.....	27
11.3.2 Veranstaltungen in der Schwimmhalle	29
11.3.3 Veranstaltungen im Außenbereich	29
11.3.4 Individuelle Hygienemaßnahmen	30

■	11.3.5 Mund-Nasen-Bedeckungen.....	31
	12. Inkrafttreten	31

— Vorbemerkung

Weltweit steigen die Fallzahlen der Neuinfektionen. Auch in Deutschland nehmen die Zahlen erneut besorgniserregend zu. Die Weiterverbreitung des Coronavirus kann nur dann erfolgreich eingedämmt werden, wenn Hygiene- und Verhaltensregeln weiterhin konsequent befolgt werden. Die Universität darf daher jetzt in ihren Anstrengungen nicht nachlassen.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, durch ein hygieneorientiertes Umfeld und Verhalten das Übertragungsrisiko zu reduzieren und Infektionen zu vermeiden. Jeder/Jede Einzelne an der Universität trägt durch sein/ihr persönliches Verhalten dazu bei, sich selbst und andere vor einer SARS-CoV-2-Infektion zu schützen und damit einen Beitrag zur Eindämmung der aktuellen Pandemie zu leisten. Unabdingbar für den Erfolg ist daher eine aktive Beteiligung aller Mitglieder der Universität – von Studierenden, eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden, akademischen Mitarbeitenden, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und Mitarbeitenden in Administration und Technik.

Besondere Verantwortung tragen diesbezüglich die Führungskräfte der Universität. Ihnen obliegt es, sich um eine aktive Kommunikation entsprechend dem Grundsatz „Gesundheit geht vor“ zu bemühen und dafür Sorge zu tragen, dass die besonderen betrieblichen Infektionsschutzmaßnahmen und diesbezüglichen Hinweise verständlich erklärt, umgesetzt und auch kontrolliert werden.

Die Durchführung und Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Schutzmaßnahmen obliegt **den Verantwortlichen** in den einzelnen Leitungsbereichen gemäß Ziffer 2.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (ohne Klinikum) über die Verantwortlichkeit zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz vom 13. April 2005 sowie den Leitenden einzelner Veranstaltungen. Außerdem werden die zur Ausübung des Hausrechts Befugten gebeten, von ihrem diesbezüglichen Hausrecht im gebotenen Umfang Gebrauch zu machen (vgl. auch [§ 3 der Hausordnung](#) der Universität).

- Die SARS-CoV-2-Hygieneordnung Universität wird regelmäßig an die aktuellen rechtlichen Regelungen, die behördlichen Vorgaben und Empfehlungen sowie an die dadurch bedingten Änderungen der Corona-Maßnahmen der Universität angepasst. Sie ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

1. Zentrale Hygienemaßnahmen

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße bzw. den physikalischen Eigenschaften unterscheidet man zwischen größeren Tröpfchen und kleineren Aerosolen. Während die Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich mehr Tröpfchen. Die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe ist im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht.

Eine Übertragung von SARS-CoV-2 durch Aerosole ist möglich, wenn viele Personen in nicht ausreichend belüfteten Innenräumen zusammenkommen und es verstärkt zur Produktion und Anreicherung von Aerosolen kommt. Ein effektiver Luftaustausch kann die Aerosolkonzentration in einem Raum vermindern.

Bei Wahrung des Mindestabstandes ist die Übertragungswahrscheinlichkeit im Außenbereich aufgrund der Luftbewegung sehr gering.

Eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung der infektiösen Person nicht auszuschließen.

Die Krankheitsverläufe von COVID-19 sind unspezifisch, vielfältig und variieren stark von symptomlosen Verläufen bis zu sehr gravierenden Krankheitsverläufen mit schweren Lungenentzündungen mit Lungenversagen und Tod. Häufig genannte Symptome sind Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs-

— und/oder Geschmackssinns und eine Pneumonie
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html.

Die wichtigsten Hygienemaßnahmen im Überblick

Abstand

Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten; das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung führt grundsätzlich nicht zu einer Aussetzung des Mindestabstandsgebots und anderer Hygieneregeln.

Hygiene

Regelmäßiges, gründliches Händewaschen; Husten und Niesen in die Armbeuge.

Alltagsmaske

Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Lüften

Regelmäßiges Lüften, auch in der kalten Jahreszeit.

Regelungen zur Raumnutzung

Festlegung der maximalen Belegung unter Einhaltung der Abstandsregel und konsequente Einhaltung der Belegung.

Veranstaltungen Dritter

Nutzung der Hochschulgebäude nur noch zu Zwecken der Hochschule, keine Veranstaltungen Dritter.

Zutritts- und Teilnahmeverbot

für Personen die

- in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
- typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
- keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Zutritt universitätsfremder Personen

Beschränkung des Zutritts universitätsfremder Personen auf das notwendige Minimum.

Datenerhebung zur Nachverfolgung

Erfassung von Kontaktdaten für die schnelle Erkennung und Eingrenzung von Infektionsketten.

■ 2. **Besondere technische und organisatorische Maßnahmen**

2.1 **Raumbelegung**

- Die Raumbelegung in allen Arbeitsräumen (Büro, Werkstatt, Labor etc.), Seminarräumen, Hörsälen, Sozialräumen ist so festzulegen, dass pro anwesende Person **ein Mindestabstand von 1,5 Metern in alle Richtungen zu anderen Personen** besteht. Dies kann z. B. durch die Sperrung einzelner Arbeitsplätze, das Auseinanderziehen von Arbeitstischen oder reversible Markierungen auf Böden oder Oberflächen erfolgen.
- Die maximale Raumbelegung ist durch die Verantwortliche/den Verantwortlichen in den einzelnen Leitungsbereichen gemäß Ziffer 2.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (ohne Klinikum) über die Verantwortlichkeit zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz vom 13. April 2005 sowie die Leitungen einzelner Veranstaltungen zu bestimmen und deutlich sichtbar mit einem Hinweisschild an den Eingangstüren bekanntzugeben (Eine Druckvorlage hierfür steht auf der Corona-Internetseite der Universität unter „Mitarbeitende“ zur Verfügung).
- Bei zentral verwalteten Räumen ist das Dezernat 4 (Bau und Technik) für die Ermittlung der Belegungszahlen, die Kennzeichnung zur Maximalbelegung und die entsprechende Möblierung zuständig.
- Das Abstandsgebot gilt auch uneingeschränkt bei Tätigkeiten im Freiland.
- Büroarbeit kann – soweit inhaltlich und technisch möglich – nach Abstimmung mit der/dem Vorgesetzten im Homeoffice ausgeführt werden. Die jeweils geltenden Regelungen zur Tele- und Heimarbeit sind zu beachten.
- Soweit erforderlich, ist die Belegungsdichte von Arbeitsräumen durch Bildung von Teams, die abwechselnd in

— Präsenz vor Ort und im Homeoffice arbeiten, zu verringern. Bei der Bildung von Teams ist darauf zu achten, dass möglichst immer dieselben Personen dem jeweiligen Team angehören.

Soweit möglich, sind Räume, die durch Teilzeitbeschäftigungen oder Urlaub nicht belegt sind, temporär durch andere zu nutzen. Die zeitweilige Nutzung eines anderen Arbeitsplatzes ist mit den Mitarbeitenden vorher abzustimmen.

- Arbeitsmittel sollen möglichst immer durch ein und dieselbe Person verwendet werden. Soweit sich dies nicht umsetzen lässt, ist auf entsprechende Händehygiene sowie entsprechende regelmäßige Reinigung, ggf. Desinfektion der Arbeitsmittel, insbesondere vor Übergaben, zu achten.
- An Arbeitsplätzen mit Publikumsverkehr (z. B. Informationstresen oder Beratungsplätze) sind transparente Abtrennungen aufzustellen. Die Beschaffung hat auf Kosten der Einrichtung über das übliche Bestellwesen der Universität zu erfolgen. Sind diese Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Diese Maßnahmen dürfen nicht zur Unterschreitung des Mindestabstands zwischen Dauerarbeitsplätzen angewandt werden.
- An allen Stellen, an denen es zur Bildung von Warteschlangen kommen kann, sind als Orientierungshilfe Markierungen mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern am Boden anzubringen. Diese sind über das Dezernat Gebäudemanagement, Beschaffung, Nachhaltiger Betrieb (Dezernat 4) erhältlich.
- Bei Räumen, die über mindestens zwei Zugänge verfügen und in denen eine erhöhte Personenfluktuation besteht, ist ein Zugang als Eingang und ein Zugang als Ausgang zu kennzeichnen. Im Notfall (z. B. bei Feuersalarm) sind alle Fluchtwege zu nutzen und tritt diese Beschränkung vorübergehend außer Kraft.

2.2 Sanitärräume, Sozial- und Pausenräume, Teeküchen

- In Sanitär-, Sozial- und Pausenräumen sind die Abstandsregeln einzuhalten, Räume sind möglichst einzeln bzw. zeitversetzt zu nutzen (Staffelung der Arbeits- und Pausenzeiten, Entfernung von Stühlen etc.). Alle Nutzenden haben in diesen Räumen auf besondere Hygiene zu achten.
- Bei der Nutzung von Sozial- und Pausenräumen sowie Teeküchen und in diesen befindlichen, allgemein genutzten Gegenständen (z. B. Kaffeemaschinen, Mikrowellengerät etc.) ist auf ausreichende Händehygiene zu achten.

2.3 Lüftung

- Aerosole reichern sich in geschlossenen Innenräumen schnell an und verteilen sich im gesamten Raum. Bei längerem Aufenthalt in schlecht oder nicht belüfteten Räumen erhöht sich das potenzielle Risiko einer Übertragung durch Aerosole. Durch regelmäßiges Stoß- und Querlüften oder über Lüftungstechnik kann das Risiko einer Infektion mit SARS-CoV-2 deutlich reduziert werden.
- Räume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind **regelmäßig**
 - Einzelbüros mindestens alle 60 Minuten
 - Gemeinsam genutzte Räume mindestens alle 20 Minuten

und **ausreichend** über weit geöffnete Fenster für mindestens 3 Minuten zu lüften

- Dies gilt auch für Räume, die nur über eine stationäre Umluftanlage oder -geräte verfügen. Diese kühlen oder wärmen die Innenraumluft, es findet aber kein Austausch mit Frischluft statt.
- Eine Kipplüftung ist unzureichend, da bei diesem Verfahren der Luftaustausch unzureichend ist.

- - Die temporäre Abkühlung des Raumes und sowie kurzfristige Zuglufterscheinungen stellen nach arbeitsmedizinischen Aspekten keine unzumutbare Belastung dar und sind hinzunehmen. Die Kleidung ist bei Bedarf anzupassen.
 - In Räumen, die über eine technische Zu- und Abluftanlage verfügen, ist i. d. R. keine zusätzliche individuelle Lüftung erforderlich. Bei Fragen zu den bestehenden Lüftungssystemen ist das Dezernat 4 zu kontaktieren. Räume, in denen eine zusätzliche manuelle Lüftung über das Öffnen der Fenster unverzichtbar ist, sind am Eingang entsprechend gekennzeichnet.

2.4 Mindestabstand bei Zusammenkünften und Veranstaltungen in Räumen

- Auch bei universitären Veranstaltungen, die zulässigerweise durchgeführt werden können (insbesondere Sitzungen der Universitätsorgane), gilt das Mindestabstandsgebot
- Für interne Besprechungen mit mehreren Personen sowie Vorstellungsgespräche (Zusammenkünfte) sollen vorzugsweise digitale Formate genutzt werden. Finden solche Zusammenkünfte ausnahmsweise in Präsenz statt, muss der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden gewahrt werden. Mehr als 10 Personen sollen nicht an solchen Präsenzterminen teilnehmen.
- Universitäre Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern/Teilnehmerinnen sind verboten.
- Eine regelmäßige und ausreichende Lüftung der Räume (siehe 2.3) muss sichergestellt sein.

2.5 Nutzung der Universitätsgebäude und Durchführung von Veranstaltungen durch Dritte

- Hochschulgebäude dürfen nur noch zu Zwecken der Hochschule genutzt werden. Veranstaltungen Dritter sind nicht erlaubt.

2.6 Durchführung von Apéros, Caterings, Buffets

- Auf die Durchführung von Apéros, Caterings, Buffets etc. soll aus Gründen der Infektionsvermeidung verzichtet werden.

Nur in begründeten Ausnahmefällen, die ausschließlich dienstliche Gründe haben dürfen, kann die Durchführung von Vorhaben unter Vorlage eines individuellen Hygienekonzeptes durch die Stabsstelle Sicherheit genehmigt werden. Hierfür ist spätestens eine Woche vor Stattfinden der Veranstaltung ein entsprechender Antrag bei der Stabsstelle Sicherheit zu stellen (das Antragsformular mit Hygieneanforderungen ist ab dem 23.10.2020 auf der Corona-Internetseite der Universität unter „Mitarbeitende“ zu finden).

- Jegliche Art von betrieblichen Veranstaltungen mit geselligem Charakter, z. B. Weihnachtsfeiern, Betriebsausflüge, Geburtstage etc., sind verboten. Dieses gilt auch für betriebliche Veranstaltungen außerhalb universitärer Gebäude.

2.7 Nutzung von Personenaufzügen

- Die Nutzung von Personenaufzügen darf nur einzeln erfolgen, wenn im Aufzug der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann.

2.8 Fahrten mit Dienstfahrzeugen und zum Dienst zugelassenen Fahrzeugen und dienstliche Fahrten

- Bei betrieblich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Personen möglichst zu vermeiden.
- Sofern dies aus zwingenden betrieblichen oder gesetzlichen Gründen nicht möglich ist, ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam nutzt, zu beschränken, z. B. durch die Zuweisung eines Fahrzeugs an ein festgelegtes Team. Im Fahrtenbuch sind die Namen aller Personen, die sich bei einer Fahrt gemeinsam in einem Fahrzeug aufgehalten haben, zu dokumentieren.
- Bei dienstlichen Fahrten mit mehreren Personen besteht die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Bei einer Fahrtdauer von mehr als 15 Minuten ist eine FFP2-Maske zu tragen. Vor dem ersten Einsatz ist eine Unterweisung in die korrekte Nutzung dieser persönlichen Schutzausrüstung erforderlich. Die maximale Belegung ist abhängig von der Fahrzeit zu wählen, generell wird für längere Reisen eine Beschränkung von einer Person pro Sitzreihe empfohlen. Dieses gilt auch bei Fahrten mit Reisebussen.
- Bei Transport- und Lieferdiensten sind bei der Tourenplanung Möglichkeiten zur Nutzung sanitärer Einrichtungen vorzusehen.
- Bei der Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Personen sind vor der Übergabe Bedienelemente, die oft berührt werden – etwa Lenkrad, Schalthebel und Türgriffe – zu reinigen. Dieses kann mit einer tensidhaltigen Reinigungslösung oder einem Desinfektionstuch geschehen.
- In jedem Fahrzeug sind Utensilien zur Handhygiene vorzuhalten (Desinfektionsmittel, Papiertücher und Müllbeutel). Ein entsprechendes Set kann gegen Kostenerstattung bei der Stabsstelle Sicherheit (sicherheit@uni-freiburg.de) bezogen werden.

2.9 Dienstreisen

- Dienstreisen **ins Ausland** sind nur möglich, wenn
 1. zum Zeitpunkt des Beginns der Dienstreise der Staat oder die Region außerhalb Deutschlands, die Reiseziel der Dienstreise sein soll, laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts nicht als Risikogebiet ausgewiesen ist,
 2. zum Zeitpunkt des Beginns der Dienstreise keine Einreisesperre oder Quarantänepflicht besteht,
 3. im Falle der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe der Antragsteller/die Antragstellerin sich vor Antritt der Dienstreise medizinisch beraten lässt und ggf. die Reisepläne verschiebt.

- Dienstreisen **innerhalb Deutschlands** sind nur möglich, wenn
 1. zum Zeitpunkt des Beginns der Dienstreise das Reiseziel in einem Stadt- oder Landkreis liegt, der laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts eine Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung von nicht mehr als 50 Fällen pro 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen aufweist und
 2. zum Zeitpunkt des Beginns der Dienstreise keine lokalen Beschränkungen für den Aufenthalt oder die Beherbergung bestehen. Die Corona-Regelungen der Bundesländer sind zu beachten.

- Entfällt eine der o.g. Voraussetzungen für Dienstreisen ins Ausland oder innerhalb Deutschlands vor Antritt der Dienstreise, darf auch eine bereits genehmigte Dienstreise nicht durchgeführt werden.

- Ausnahmen von den oben genannten Voraussetzungen können nur dann in Betracht kommen, wenn die Dienstreise beruflich zwingend notwendig und unaufschiebbar ist. Dem Dienstreiseantrag ist eine entsprechende schriftliche Begründung des Antragstellers/der Antragstellerin

beizufügen. Darzulegen sind insbesondere die Dringlichkeit und Bedeutung der Dienstreise und das der Reise zugrundeliegende dienstliche Anliegen.

- Bitte beachten Sie auch das Merkblatt auf der [Corona-Internetseite der Universität unter „Reisen“](#).

2.10 Reinigung

- Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, sind regelmäßig zu reinigen. Handkontaktflächen, insbesondere von Arbeitsmitteln, sind besonders gründlich, mindestens einmal täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel zu reinigen. Diese können über das Dezernat 4 angefordert werden. Das SARS-CoV-2 ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist.
- Weitere Hygienemaßnahmen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften (Gefahrstoffrecht, Gentechnikrecht, Biostoffverordnung o.ä.) sind unverändert zu beachten.

2.11 Zutritt universitätsfremder Personen zu den Universitätsgebäuden

- Die Hochschulgebäude sind gemäß § 5 Abs. 1 CoronaVO Studienbetrieb und Kunst ausschließlich für Zwecke der Universität zu nutzen.
- Der Zutritt universitätsfremder Personen ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Mitarbeitende von Fremdfirmen müssen sich bei den Einrichtungen anmelden. Sie sind über die Maßnahmen dieser Hygieneordnung zu unterrichten und verpflichtet, diese einzuhalten.
- Eine vollständige Öffnung der universitären Gebäude ist aufgrund der Gesundheitsvorsorge und der Einhaltung der Hygienevorschriften derzeit nicht möglich. Dieses gilt

— auch für die Schaugewächshäuser, nicht aber den Freilandbereich des Botanischen Gartens.

- Manipulationen an den Türen zum Zwecke des Offenhaltens sind untersagt und unverzüglich aufzuheben. Auf das richtige Verschließen der genutzten Türen ist zu achten.

3. Individuelle Hygienemaßnahmen

- Es gelten die allgemeinen Hygienevorschriften wie Händereinigung sowie Husten- und Niesetikette.
- Die Bereitstellung von Seife und Einmalhandtüchern an den Händewaschgelegenheiten erfolgt zentral durch die Zentrale Universitätsverwaltung. Fehlen sie oder sind sie verbraucht, ist dies dem Dezernat 4 zu melden.
- Persönliche Gegenstände, wie z. B. Mund-Nasen-Bedeckung, Getränkebecher und -flaschen oder Lebensmittel, müssen immer eindeutig zuzuordnen sein und so aufbewahrt werden, dass eine Fremdnutzung ausgeschlossen ist.

4. Mund-Nasen-Bedeckungen

- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) trägt wesentlich dazu bei, die Ausbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und Risikogruppen vor Infektionen zu schützen. Dazu muss sie unbedingt über Mund **und** Nase getragen werden.
- Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist von jedem/jeder ab Betreten der universitären Gebäude auf Verkehrsflächen innerhalb der Gebäude, insbesondere Tür- und sonstigen Eingangsbereichen, Durchgängen, Fluren, Treppenhäusern, Sanitäranlagen zu tragen.
- Mitarbeitende dürfen die Mund-Nasen-Bedeckung nach Erreichen des Arbeitsplatzes in Universitätsgebäuden beim Arbeiten abnehmen, soweit der Mindestabstand von

1,5 Metern zu im gleichen Raum arbeitenden Mitarbeitern gewahrt wird. Soweit Studierende und Doktoranden/Doktorandinnen Laborarbeitsplätze außerhalb von Lehrveranstaltungen nutzen, gilt die für Mitarbeitende geltende Regelung entsprechend. Die Regelungen zur Raumbelastung und Lüftung bleiben hierdurch unberührt.

- Bei allen Veranstaltungen im Studienbetrieb in Präsenz ist insbesondere auch am Sitzplatz eine Mund-Nasen-Bedeckung von jedem/jeder zu tragen.
- Bei allen schriftlichen und mündlichen Prüfungen besteht eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung von jedem/jeder. Dieses gilt auch bei weniger als zehn Anwesenden.

Ausnahmen gelten nur für Veranstaltungen im Studiengang Sport/Sportwissenschaft und den Allgemeinen Hochschulsport während der sportlichen Aktivität (vgl. hierzu unter 11.3.5)

- Ebenso gilt die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, für Ansammlungen von Studierenden zum Selbststudium in Bibliotheken, in Räumen des Rechenzentrums, Lehrräumen oder anderen Örtlichkeiten auf dem Campus.
- Bei anderen universitären Veranstaltungen, insbesondere Sitzungen der Universitätsorgane, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung auf Verkehrsflächen in den Räumen, in denen die Veranstaltung stattfindet, zu tragen.
- Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nach Ziffer 3 der Allgemeinverfügung der Stadt Freiburg im Breisgau über infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 auch für universitäre Veranstaltungen, die der Allgemeinheit offenstehen.
- Von der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind Personen befreit, denen das Tragen einer

— Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Zur Glaubhaftmachung der gesundheitlichen Gründe muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Diese Bescheinigung muss stets mitgeführt und auf Verlangen gezeigt werden.

Beschäftigte haben die ärztliche Bescheinigung darüber hinaus der für den Bereich verantwortlichen Person und der Koordinierungsstelle (koordinierungsstelle@zv.uni-freiburg.de) unaufgefordert vorzulegen. Dieses kann in elektronischer Form erfolgen.

- Studierende haben die ärztliche Bescheinigung der Koordinierungsstelle (koordinierungsstelle@zv.uni-freiburg.de) unaufgefordert vorzulegen.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe dieser Hygieneordnung sowie der Corona-Verordnungen des Landes, soweit diese Regelungen für den Bereich der Universität und ihrer Beschäftigten treffen, in der jeweils geltenden Fassung gehört zu den Dienstpflichten. Für Allgemeinverfügungen der Stadt Freiburg gilt dies entsprechend. Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 3 CoronaVO bzw. CoronaVo Studienbetrieb und Kunst stellt nach § 19 Nr. 2 CoronaVO bzw. § 6 CoronaVO Studienbetrieb und Kunst eine Ordnungswidrigkeit dar und kann darüber hinaus zu arbeits- bzw. disziplinarrechtlichen Konsequenzen führen. Beachten Sie hierzu das Rundschreiben Nr. 10/2020, „SARS-CoV-2-Virus: Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung“.
- Das Tragen von Gesichtsvisieren ohne Mund-Nasen-Bedeckung gilt **nicht** als gleichwertige Schutzmaßnahme.
- Masken mit Ausatemventilen bieten keinen Fremdschutz und dürfen daher nur verwendet werden, wenn der Mindestabstand zu anderen Personen sicher eingehalten werden kann.

- Beschäftigten sind Mund-Nasen-Bedeckungen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die Bereitstellung hat die jeweilige Einrichtung zu tragen; eine Kostenübernahme oder -beteiligung durch die Beschäftigten ist nicht zulässig. Es sollen bevorzugt waschbare und damit wiederverwendbare textile Mund-Nasen-Bedeckungen eingesetzt werden. Bestellungen sind über masken@zv.uni-freiburg.de möglich. Beim Einsatz von textilen waschbaren Modellen sind den Beschäftigten mindestens fünf Stück pro Person zur Verfügung zu stellen, beim Einsatz von Einweg-Masken muss arbeitstäglich eine neue Maske zur Verfügung gestellt werden.
- Die Nutzung eigener Mund-Nasen-Bedeckungen ist ausdrücklich erlaubt.
- Die Reinigung der waschbaren Mund-Nasen-Bedeckungen hat aus Gründen des Infektionsschutzes durch die Beschäftigten in eigener Verantwortung außerhalb der Universität zu erfolgen. Die Einrichtung einer Sammelstation für benutzte Mund-Nasen-Bedeckungen mehrerer Personen ist verboten.
- Studierende haben eine eigene Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Universitätsgelände mitzuführen und nach Maßgabe der geltenden Regelungen, insbesondere dieser Hygieneordnung, zu tragen. Sind für Präsenzveranstaltungen besondere Hygiene- oder Brandschutzmaßnahmen erforderlich, sind von der betreffenden Einrichtung auch den Studierenden geeignete Masken von der Fakultät zur Verfügung zu stellen.
- Die Festlegung besonderer Anforderungen an die MNB oder Masken erfolgt durch die Verantwortlichen in den Einrichtungen nach entsprechender Gefährdungsbeurteilung.

5. Datenerhebung

- Für jede Lehrveranstaltung und sonstige Veranstaltung ist unabhängig von der Anzahl der Personen eine Datenerhebung erforderlich (Vor- und Nachname, Adresse, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, falls vorhanden, Telefonnummer). Soweit diese Daten bereits vorliegen, sollen sie nicht erneut erhoben werden. Studierende, Doktorand/-innen und Gasthörer/-innen werden insofern dazu aufgefordert, ihre aktuellen Kontaktdaten in Form von Vor- und Nachname, Adresse und Telefonnummer im Studierendenverwaltungssystem HISinOne zu hinterlegen. Bei Veranstaltungen mit Belegungsverfahren über HISinOne werden Datum und Zeitraum der Anwesenheit über vom System generierte Anwesenheitslisten durch die Verantwortlichen erfasst ([Beschreibung](#)). Für sonstige Veranstaltungen bzw. Aktivitäten ohne Belegverfahren, ohne aktuelle Anwesenheitslisten aus dem Campus-Management-System HISinOne und/oder Personen, die keine Kontaktdaten nach § 6 CoronaVO in HISinOne hinterlegt haben, sind alle Kontaktdaten anlassbezogen über das [Formular zur Datenerhebung nach § 6 Corona-Verordnung](#) zu erfassen. Zuständig und verantwortlich sind je nach Anlass und/oder Art der Veranstaltung die Leitungen der jeweiligen Einrichtungen, Veranstaltungsleitungen und/oder die jeweils verantwortliche Lehrperson.
- Im Rechenzentrum und in den Bibliotheken ist eine Datenerhebung vorzunehmen. Zur Abholung bestellter Medien oder zur Rückgabe von Medien in Bibliotheken der Universität ist nach § 4 CoronaVO Studienbetrieb und Kunst jedoch keine Datenerhebung erforderlich.
- Die Formulare und Verwendungshinweise sind auf der Corona-Internetseite der Universität unter „[Offizielle Bekanntmachungen und interne Mitteilungen](#)“ abrufbar.
- Bei Lehrveranstaltungen und Klausuren ist immer auch der Sitzplatz zu dokumentieren. Dies kann beispielsweise

über eine Eintragung der Sitzplatznummer in die Anwesenheitsliste, das Formular zur Datenerhebung oder einen (vorab) erstellten skizzenhaften Sitzplan erfolgen.

- Die Anwesenheitslisten und Formulare mit Kontaktdaten sind für einen Zeitraum von vier Wochen gesichert aufzubewahren und dann datenschutzkonform zu löschen und zu vernichten. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen. Ausführliche Vorgaben zur Datenverarbeitung sind den o.g. Verwendungshinweisen zu entnehmen.
- Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, sind von der Teilnahme an der Veranstaltung, der Nutzung oder dem Besuch der Einrichtung auszuschließen.

6. Auskunftspflichten und Auskunftersuchen

- Zum Zwecke des Ergreifens von Schutzmaßnahmen für Mitglieder der Universität haben an COVID-19 erkrankte Beschäftigte das Auftreten von Krankheitssymptomen beziehungsweise das positive Ergebnis eines Coronaverdachtstests der Universität unverzüglich in elektronischer Form mitzuteilen (koordinierungsstelle@zv.uni-freiburg.de). Eine Erstinformation kann auch telefonisch erfolgen (Stabsstelle Sicherheit 0761-203 9031).
- Entsprechendes gilt für Beschäftigte, die innerhalb der vergangenen 14 Tage Kontakt zu einem/einer bestätigt an COVID-19-Erkrankten hatten oder soweit ein Angehöriger im selben Haushalt lebt und am Coronavirus leidet oder dessen verdächtig ist und nach ärztlichem Urteil eine Ansteckungsgefahr besteht.
- Studierende werden gebeten, die Universität über das Auftreten von typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns beziehungsweise das positive Ergebnis eines Coronaverdachtstests zu informieren (koordinierungsstelle@zv.uni-freiburg.de).

— [freiburg.de](https://www.uni-freiburg.de)). Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Corona-Internetseite unter „Offizielle Bekanntmachungen“ und „Studium und Lehre“.

- Die Erhebung von SARS-CoV-2-spezifischen Symptomen wie z. B. Fiebermessen etc. ist nicht zulässig.
- Die von der Universität nach § 6 CoronaVO erhobenen Daten werden alleine zum Zwecke der Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen gespeichert und, falls erforderlich, an die zuständigen Behörden bzw. Gesundheitsämter übermittelt. Die Datenerhebung erfolgt elektronisch über das Studierendenverwaltungsprogramm HIS inOne, die zuständigen Lehrpersonen oder Veranstalter/-innen bzw. über das dafür bereitgestellte Formular. Bei einem studentischen Verdachts- oder Infektionsfall liegt es ausschließlich in der Zuständigkeit des Gesundheitsamtes, die Kontakte nachzuverfolgen und Betroffene zu informieren.
- Beschäftigte haben grundsätzlich selbstständig sicherzustellen, dass der Universität als Arbeitgeberin aktuelle Erreichbarkeitsdaten vorliegen und die Anwesenheit am Arbeitsplatz im Bedarfsfall zeitlich/örtlich nachvollzogen werden kann.

Im Hinblick auf die effektive Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen hat sich die Telefonnummer als wichtiges Datum erwiesen.

7. Unterweisung

- Über die Maßnahmen dieser allgemeinen Hygieneordnung und ggf. speziellere diesbezügliche Regelungen für besondere Arbeitsbereiche sind die Beschäftigten und die Studierenden durch die Verantwortlichen in den einzelnen Leitungsbereichen sowie die einzelnen Veranstaltungen Leitenden umfassend auf geeignete Weise zu unterweisen. Das alleinige Verweisen auf die „Corona-Information“ auf der Internetseite der Universität reicht hierfür nicht.

Die Unterweisung kann auch in digitalen Formaten erfolgen.

8. Schutz von Personen, die einer Risikogruppe angehören

- Beschäftigte und Studierende, die einer Personengruppe angehören, die gemäß den Hinweisen des Robert Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf hat, sind besonders zu schützen. Dazu sind die individuell erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- Beschäftigte, die einer Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf angehören, haben der Dienststelle auf Verlangen die Zugehörigkeit zur Risikogruppe sowie die Risikoerhöhung aufgrund der Form der Arbeitsleistung durch ein fachärztliches Attest nachzuweisen.
- Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Vor einer Freistellung eines Beschäftigten mit erhöhtem Risiko muss die betreffende Einrichtung unter Einbeziehung des/der Beschäftigten die Möglichkeiten der Telearbeit bzw. einer Arbeitsumorganisation prüfen, um eine risikoarme Arbeitsleistung zu ermöglichen.

Sowohl für die betroffenen Beschäftigten als auch für die Vorgesetzten kann eine Beratung mit Empfehlung durch den Betriebsärztlichen Dienst bzw. die Stabsstelle Sicherheit erfolgen.

- Studierende, die einer Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf angehören, sollten zum eigenen Schutz gemäß den Empfehlungen zur Kontaktreduzierung des Robert-Koch-Instituts nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen, in denen nicht der nötige Abstand gewährleistet werden kann.

Jeder/jede Lehrende muss damit rechnen, dass er/sie nicht anwesende Studierende (internationale Studierende, die nicht einreisen können, Schwangere, Studierende in Quarantäne oder aus Risikogruppen usw.) in seine/ihre Präsenzlehre mit einbeziehen muss. Beachten Sie hierzu die Hinweise auf der [Corona-Internetseite der Universität zu Studium und Lehre](#) unter der Frage „Wie kann ich abwesende Studierende in meine Präsenzlehre integrieren (hybride Lehre)?“.

9. Mutterschutz

- Nach dem jetzigen Erkenntnisstand haben schwangere Frauen zwar grundsätzlich kein höheres Risiko als die Allgemeinbevölkerung, sich zu infizieren, und unterliegen auch keinem erhöhten Risiko eines schweren Verlaufs. Allerdings sind die Möglichkeiten einer Behandlung im Falle eines schweren Verlaufs bei Schwangeren gegenüber der Allgemeinbevölkerung deutlich eingeschränkt. So können häufig Medikamente und Behandlungsmaßnahmen nicht genutzt werden, ohne dabei das ungeborene Kind zu gefährden. Dieses stellt nach dem Mutterschutzgesetz eine **unverantwortbare Gefährdung** dar.
- Für Schwangere, die einem vermehrten Personenkontakt (z. B. Büro mit Mehrfachbelegung, Publikumsverkehr, Präsenzlehrveranstaltungen, Präsenzbesprechungen etc.) ausgesetzt sind, besteht derzeit in der Regel weiterhin ein erhöhtes Infektionsrisiko. Dieses kann in aller Regel auch nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen auf ein für Schwangere vertretbares Maß reduziert werden. Eine Schwangere darf daher in der derzeitigen Situation an diesen Arbeitsplätzen in der Regel

— nicht beschäftigt oder tätig werden. Dieses gilt auch uneingeschränkt für schwangere Studierende. Das Tragen von Atemschutzmasken ist grundsätzlich keine geeignete Schutzmaßnahme; dieses stellt für Schwangere eine Belastung dar, die nur gelegentlich und für kurze Zeit möglich ist.

- Eine Fortsetzung der Tätigkeit einer schwangeren Frau ist nur dann möglich, wenn durch Schutzmaßnahmen auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung sichergestellt ist, dass die schwangere Frau keinem höheren Infektionsrisiko ausgesetzt ist. Dies erfordert eine individuelle Gefährdungsbeurteilung durch die Einrichtung unter Einbeziehung der Schwangeren und der Stabsstelle Sicherheit. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung ein erhöhtes Infektionsrisiko, ist dieses aus präventiven Gründen als unverantwortbare Gefährdung im Sinne des Mutterschutzgesetzes einzustufen. Dieses gilt auch uneingeschränkt für schwangere Studierende.
- Für die Schwangere und Stillende kann auf deren Wunsch eine Beratung mit Empfehlung durch den Betriebsärztlichen Dienst bzw. die Stabsstelle Sicherheit erfolgen.

10. Zutritts- und Teilnahmeverbote

- Für Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockenen Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen, besteht ein Zutrittsverbot für alle universitären Gebäude und ein Teilnahmeverbot für alle universitären Veranstaltungen.
- Für Personen, die sich aufgrund einer behördlichen Anordnung in Quarantäne befinden, besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot.

- - Ein vorsätzliches oder fahrlässiges Zuwiderhandeln gegen das Zutrittsverbot stellt nach § 19 Nr. 5 CoronaVO eine Ordnungswidrigkeit dar.
 - Personen mit Erkältungssymptomen oder Krankheitssymptomen unklarer Herkunft wird dringend empfohlen, zu Hause zu bleiben. Eine solche Arbeitsunfähigkeit/Dienstunfähigkeit ist unverzüglich, d. h. in der Regel telefonisch bis 09.00 Uhr des ersten Krankheitstages, unter Angabe der voraussichtlichen Dauer, anzuzeigen.
 - Können Studierende aufgrund des SARS-CoV-2-bedingten Zutritts- und Teilnahmeverbots nicht an einer Veranstaltung mit Anwesenheitspflicht oder einer Klausur oder Prüfung teilnehmen, gelten die Regelungen des Prüfungsrechts, insbesondere die Regelungen zum Rücktritt und zur Anwesenheitspflicht, d. h., wenn man wegen des Verbots nicht teilnehmen kann, ist bei Pflichtveranstaltungen in Präsenz eine Abmeldung und bei Prüfungen ein formeller Rücktritt von dem Versuch notwendig.
 - Die zur Ausübung des Hausrechts Befugten werden gebeten, von ihrem diesbezüglichen Hausrecht im gebotenen Umfang Gebrauch zu machen (vgl. auch [§ 3 der Hausordnung](#) der Universität).

11. Besondere Regelungen für Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Präsenz

Ergänzend zu den allgemeinen Regelungen sind für die unten genannten Veranstaltungen zusätzlich die folgenden Vorgaben zu beachten. Sofern das Ergebnis der Risikoabschätzung weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich machen sollte, sind die Lehr- und Praxisveranstaltungen nur unter Einhaltung dieser zusätzlichen Schutzmaßnahmen möglich.

11.1 Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Präsenz

- Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Präsenz haben in einem ausreichend großen Raum stattzufinden. Die Festlegung der maximalen Belegung und der Sitzplätze hat unter Berücksichtigung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 m in alle Richtungen zu erfolgen.
- Belegbare Plätze sind deutlich zu kennzeichnen und zu nummerieren und in einem übersichtartigen Sitzplan zu dokumentieren. Die Zentrale Hörsaalvergabe übernimmt für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Hörsäle die Nummerierung der Klausursitzplätze. Für nicht zentral verwaltete Räume ist die Fakultät zuständig. Die Nummerierung soll einmal angebracht und dann nicht mehr verändert werden.
- Klausuren und Unterlagen sind vorab auf den Tischen auszulegen. Unter Wahrung des Abstandsgebotes sind die Klausurunterlagen nach der Klausur abzugeben oder auf dem Tisch liegenzulassen, so dass die Aufsichtsperson sie einsammeln kann, nachdem die Prüflinge den Raum verlassen.
- Es dürfen nur angemeldete Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Seminarräume, Hörsäle und Praktikumsräume eingelassen werden, was durch die Lehrperson kontrolliert werden muss.

Die Plätze sind bei Eingangstüren im vorderen Bereich von hinten nach vorne zu füllen und bei Eingangstüren im hinteren Bereich von vorne nach hinten.

- Mund-Nasen-Bedeckungen sind während der gesamten Veranstaltung zu tragen.
- Zum Zwecke der Nachverfolgung von Infektionsketten ist bei Lehrveranstaltungen und Klausuren immer auch der Sitzplatz zu dokumentieren. Dies kann beispielsweise über eine Eintragung der Sitzplatznummer in die Anwe-

senheitsliste, das Formular zur Datenerhebung oder einen (vorab) erstellten skizzenhaften Sitzplan erfolgen (vgl. oben 5. Datenerhebung).

- Die Prüflinge dürfen sich weder vor noch nach der Klausur vor dem Prüfungsraum versammeln.
- Diese Regelungen für Präsenzklausuren gelten entsprechend für die Durchführung von schriftlichen Hochschulzulassungsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests.

11.2 Durchführung von Praxisveranstaltungen mit Geländeübungen und Exkursionen

- Es dürfen maximal 30 Personen (einschließlich Dozierende/Tutoren/Tutorinnen) an einer Geländeübung oder Exkursion teilnehmen.
- Die An- und Abreise sollte individuell erfolgen. Fahrgemeinschaften in PKWs sind zu vermeiden. Die Maßnahmen nach Ziffer 2.7 sind zu beachten.
- Bei einer mehrtägigen Veranstaltung mit Übernachtung muss für jeden Teilnehmer/jede Teilnehmerin ein Zimmer in Einzelnutzung für die Übernachtung zur Verfügung stehen. Die Übernachtung von mehreren Personen in einem Zimmer ist nur möglich, wenn diese in einem Haushalt leben.

11.3 Durchführung von Praxisveranstaltungen im Studienfach Sport/Sportwissenschaft und von Veranstaltungen des Allgemeinen Hochschulsports

11.3.1 Veranstaltungen in Turn- und Sporthallen und Funktionsräumen

- Veranstaltungen mit Trainings- und Übungseinheiten dürfen in Gruppen von bis zu 30 Personen durchge-

führt werden, sofern der Mindestabstand **jederzeit** eingehalten werden kann. In Dreifelder-Sporthallen dürfen drei Gruppen gleichzeitig trainieren. Die einzelnen Hallendrittel müssen durch einen Trennvorhang, Markierungen oder auf andere Weise getrennt sein.

- Direkter körperlicher Kontakt ist untersagt. Dieser ist lediglich im Rahmen der Sicherheitsstellung zulässig. Die Person, die die Sicherheitsstellung durchführt, hat eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Veranstaltungen mit Trainings- und Übungseinheiten, bei denen in üblichen Sport-, Spiel- und Übungssituationen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, sind nicht zulässig.
- Stationäre Kraftsport-Trainingsgeräte müssen in einem 10 qm großen Bereich stehen. In diesem Bereich kann auch mehr als ein Gerät platziert sein. Es ist jedoch zwingend zu beachten, dass sich in der 10 qm großen Trainingsfläche ausschließlich eine Person zum Training aufhält. Beim Gerätewechsel ist ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Hochintensive Ausdauerbelastungen sind in geschlossenen Räumen untersagt. Unter hochintensiven Ausdauerbelastungen sind sportliche Betätigungen im Bereich der anaeroben Schwelle und darüber zu verstehen. Dies gilt insbesondere für (geräteunterstütztes) Konditionstraining.
- Es müssen alle gegebenen Möglichkeiten zur Durchlüftung aller geschlossenen Räumlichkeiten genutzt werden. Zwischen zwei Veranstaltungen muss eine Belegungspause von mindestens 30 Minuten eingehalten werden; in dieser Zeit müssen die Räumlichkeiten gelüftet werden.
- Trainingsgeräte müssen vor einem Nutzerwechsel vorrangig mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden. Handgeräte, die in der Nähe von

— Mund und Nase geführt werden, müssen vor einem Nutzerwechsel gründlich gereinigt oder desinfiziert werden.

11.3.2 Veranstaltungen in der Schwimmhalle

- Die genutzte Wasserfläche muss so bemessen sein, dass pro Person mindestens 10 qm Wasserfläche zur Verfügung stehen. Bahnen sind mit Leinen zu trennen. Jede Bahn auf einer Bahnlänge von 50 m darf von maximal zehn Personen gleichzeitig genutzt werden. Für eine 25-Meter-Bahn gelten diese Personenzahlen je hälftig.
- Lehr- und Trainingseinheiten dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal 20 Personen erfolgen.
- Es ist darauf zu achten, dass kein Aufschwimmen oder Überholen stattfindet.
- Während des gesamten Badebetriebs muss ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden.
- Zu- und Ausstiege aus den Becken sind räumlich voneinander zu trennen; sofern dies nicht möglich ist, ist auf andere Weise sicherzustellen, dass der Mindestabstand beim Betreten und Verlassen der Becken eingehalten werden kann.

11.3.3 Veranstaltungen im Außenbereich

- Veranstaltungen mit Trainings- und Übungseinheiten dürfen in Gruppen von bis zu 30 Personen durchgeführt werden, sofern der Mindestabstand **jederzeit** eingehalten werden kann.

- Veranstaltungen mit Trainings- und Übungseinheiten, bei denen in üblichen Sport-, Spiel- und Übungssituationen der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sind nicht zulässig.
- Beim **Sprinttraining** auf der Geraden muss je eine Bahn zwischen den Teilnehmern/-innen freigelassen werden. Staffeltraining ist grundsätzlich untersagt.
- Beim **Lauftraining** ist bei permanent hintereinander laufenden Personen ein Abstand von 15 m zur Sicherheit einzuhalten. Beim Überholen muss eine Bahn freigelassen werden (seitlicher Abstand dann mindestens 1,5 m). Gruppenläufe ohne Einhaltung eines Sicherheitsabstands vor, hinter und neben den Läufern/Läuferinnen sind ausschließlich in Prüfungssituationen zulässig.
- Trainingsgeräte in **Wurfdisziplinen** (Kugeln/Disken/Speere etc.) sind in der Trainingseinheit jedem einzelnen zuzuordnen oder vor einem Wechsel gründlich zu reinigen bzw. zu desinfizieren.

11.3.4 Individuelle Hygienemaßnahmen

- Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Nutzern/Nutzerinnen eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
- Für die Händehygiene im Außenbereich muss den Teilnehmenden die Möglichkeit der Händedesinfektion ermöglicht werden. Die Nutzung von textilen Tüchern ist verboten.

11.3.5 Mund-Nasen-Bedeckungen

- Während der sportlichen Aktivitäten kann auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.

12. Inkrafttreten

Diese Hygieneordnung gilt ab dem 22. Oktober 2020. Gleichzeitig tritt die Allgemeine SARS-CoV-2-Hygieneordnung der Albert-Ludwigs-Universität vom 09. Juli 2020 außer Kraft.

Freiburg, den 22. Oktober 2020

gez.
Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin